

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 34-2015



Veröffentlicht am 24.07.2015

Satzung für den Bereich des Hochschulsports der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nach § 60 der Abgabenordnung

Auf der Grundlage von § 3 Abs.6, S. 2, § 54 S. 2 und § 67 Abs.2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14. Mai 2012 (MBL. LSA S. 305) und § 60 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 15.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1)

Die staatliche Hochschule Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verfolgt im Rahmen ihres gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art „Hochschulsport“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung des Sports im Rahmen der durch § 3 HSG LSA festgeschriebenen Aufgaben der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(3)

Der Zweck des in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art wird insbesondere durch die Förderung der sportlichen Betätigung der Studenten und Mitarbeiter im Rahmen des an der Universität eingerichteten Sportzentrums verwirklicht.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art ist die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und keine gewinnbringenden Zwecke.

§ 3

(1)

Die dem in § 1 Abs.1 genannten gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Universität keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art.

(2)

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, insbesondere auch für Zwecke der allgemeinen Sportförderung und Gesundheitserhaltung von Beschäftigten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, 21.07.2015

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan

Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg